



Verfügung vom 19. Juli 2011

Forstwesen (Rodung, nachteilige Nutzung)

Gesuchsteller(in): Politische Gemeinde Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden
Gesuch vom: 21. April 2011
Gemeinde(n)/
Lokalname(n): Glattfelden / Schachemerstrasse
Betroffene Parzelle(n): 37 Parzellen gemäss Liste (Anhang 2 Rodungsgesuch)
Rodungsfläche: 1093 m²

Die Gemeinde Glattfelden beabsichtigt, die Erschliessung zwischen dem Hauptdorf und dem Weiler Schachen auszubauen. Für die teilweise Verbreiterung der Fahrbahn soll Waldareal beansprucht werden. Zudem ist zur Verbesserung der Versorgungssicherheit eine Wasserleitung durch Waldareal projektiert.

1. Von der Schachemerbrücke in Glattfelden führt eine Gemeindestrasse mit einer Breite zwischen 3.70-4.50 Meter zum Weiler Schachen durch ein steiles Waldgebiet. Aus Gründen der Fuss- und Schulwegsicherung ist ein Ausbau mit einem abgetrennten Gehbereich geplant. Dies erfordert eine Verbreiterung der Strasse um bis 2 m, je nach Hangneigung und Breite der bisherigen Strasse. Die total beanspruchte Waldfläche beläuft sich auf 1093 m² und gilt als Rodung im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG). Die Rodungsfläche verteilt sich auf 37 Parzellen (9 Eigentümer). Die schriftliche Zustimmung liegt für alle Grundeigentümer vor. Auf der Parzelle Kat.-Nr. 6351, Gemeinde Glattfelden, wird flächengleicher Ersatz angeboten.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 WaG genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Die Prüfung der Sachlage hat ergeben, dass vorliegend das Interesse an der Rodung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegt. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. Mai 2011 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

2. Im Zuge der Strassensanierung ist auch die Erneuerung der Wasserversorgung vorgesehen. Aus baulichen und hydraulischen Gründen ist ein ca. 80 m langes Teilstück der neuen Frischwasser-Hauptleitung im Bereich „Schilfhalden durch Waldareal notwendig. Es ist nicht möglich, die Leitung ohne Beanspruchung von Waldareal zu erstellen. Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar (Art. 16 WaG). Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Die Grundeigentümer sind mit der nachteiligen Nutzung einverstanden.

Aus diesen Gründen kann die Rodung und die nachteilige Nutzung von Waldareal gestützt auf Art. 5 und 16 Abs. 2 WaG und gestützt auf §10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KaWaG), unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 1093 m² Wald auf den Parzellen gemäss Liste (Anhang 2 Rodungsgesuch), sowie die nachteilige Nutzung auf den Parzellen Kat-Nrn. 2935, 2936, 2938 und 2940, Gemeinde Glattfelden, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Rodungsplan 1:500 vom 12. April 2011
 - Plan der Ersatzaufforstung 1:500 vom 16. Juni 2011
 - Situationsplan 1:500 vom 19. April 2011 (Kalibervergrösserung Frischwasserleitung)
 - b) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.

- c) Beim Bau des Leitungsgrabens sind, soweit nötig, Schutzvorrichtungen zu erstellen, welche herabrollendes Material zurückhalten.
- d) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- e) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- f) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
- g) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubara-cken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.

- II. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- IV. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 1093 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 6351, Gemeinde Glattfelden, flächengleich aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 6 bis spätestens 31. Dezember 2014 auszuführen.
- V. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VII genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2013.
- VI. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1000.- sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 75.-, werden dem Gesuchsteller auferlegt.
- VII. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an:

- Gesuchsteller
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (mit Rodungsdossier)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Forstkreis 6 (mit Rodungsdossier)
- Förster Max Hohenweg, Luppenstr. 2, 8187 Weiach (mit Rodungsdossier)
- Kuratli Calörtscher Hirner, Ingenieure Geometer Planer, Wasterkingerweg, 8193 Eglisau

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



Dr. Konrad Nötzli, Kantonsforstingenieur

19. Juli 2011 / Rb / sz